



HVBG

HVBG-Info 08/1989 vom 16.03.1989, S. 0631 - 0635, DOK 452.5/017-BSG

**Zur Frage der Gewährung einer Stützrente gemäß § 581 Abs. 3 RVO
- Zeitpunkt der MdE-Bewertung einer Lärmschwerhörigkeit
(1. Versicherungsfall) - BSG-Urteil vom 08.12.1988 - 2 RU 83/87**

Zur Frage der Gewährung einer Stützrente gemäß § 581 Abs. 3 RVO
- Zeitpunkt der MdE-Bewertung einer Lärmschwerhörigkeit
(1. Versicherungsfall);

hier: BSG-Urteil vom 08.12.1988 - 2 RU 83/87 - (Zurückverweisung
an das LSG)

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Der Kläger erlitt am 15.12.1983 einen Arbeitsunfall (Verletzung des re. Zeigefingers). Die Beklagte (BG) gewährte ihm eine 20 %-ige Verletztenrente, die sie dem Kläger mit Bescheid vom 25.10.1984 (MdE 10 %) mit Ablauf November 1984 entzog. Im Klageverfahren machte der Kläger geltend, daß ihm auch mit einer MdE von nur 10 % eine Stützrente (§ 581 Abs. 3 RVO) zustehe, weil die Beklagte in einem früheren Bescheid (11.10.1976) eine Lärmschwerhörigkeit anerkannt habe.

Das BSG hat mit Urteil vom 08.12.1988 - 2 RU 83/87 - das die Stützrente gewährende LSG-Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das LSG zurückverwiesen (nicht ausreichende Tatsachenfeststellung). Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Bei der Zusammenzählung der Hundertsätze der durch die einzelnen Arbeitsunfälle verursachten MdE nach § 581 Abs. 3 RVO ist nicht der Hundertsatz, der früheren Entscheidungen zugrundeliegt, sondern der zur Zeit des Beginns der Unfallrente noch bestehende Grad der MdE zu berücksichtigen (RVA An 1939, 190; BSG SozR Nr. 5 zu § 581 RVO; Brackmann a.a.O. S. 571). Insoweit enthält das Urteil des LSG, wie bereits dargelegt, keine tatsächlichen Feststellungen. Im übrigen kann, wie die Revision auch in diesem Zusammenhang zu Recht rügt, aus dem Bescheid vom 11. Oktober 1976 keine Bindungswirkung (§ 77 SGG) hinsichtlich einer MdE abgeleitet werden. Die Gründe eines Bescheides sind für den Umfang der Bindung nur insoweit bedeutsam, als sie vom Verfügungssatz erfaßt werden (BSGE 14, 99, 102). Deshalb nimmt regelmäßig nur bei der Bewilligung einer Verletztenrente der Jahresarbeitsverdienst und das Maß der MdE als unentbehrliche Grundlagen für die Rentenberechnung an der Bindung teil (BSG SozR Nr. 5 zu § 581 RVO). Solche für eine Renten- und Leistungsberechnung unerläßliche Berechnungsgrundlagen können aber jedenfalls dann grundsätzlich nicht zum Verfügungssatz des Bescheides gerechnet werden, wenn eine Leistung abgelehnt worden ist (BSGE 37, 177, 180; BSG SozR a.a.O.; vgl. auch Brackmann a.a.O. S. 232a III/IV und 569 c/d). Ob, wie das LSG meint, eine lärmbedingte Schwerhörigkeit erst bei einer

dadurch bedingten MdE um 10 v.H. "greifbar" sei, kann aus den oben ausgeführten Gründen und auch deshalb dahinstehen, weil jedenfalls daraus nicht geschlossen werden durfte, damit sei "beabsichtigt oder unbeabsichtigt" eine entsprechende MdE - stillschweigend - festgestellt."